# Benützungsordnung für Mehrzwecksäle der Stadt Zug

vom 14. Dezember 2004; ersetzt Benützungsordnung vom 1. März 2001

## 1. Allgemeines

1.1 Zweck Die Säle sollen der Bevölkerung der Stadt Zug ermöglichen,

Anlässe und Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher und politischer Art durchzuführen. Daneben stehen die Sä-

le auch anderen Interessierten zur Verfügung.

1.2 Geltungsbereich Die Gültigkeit dieser Verordnung erstreckt sich über fol-

gende Räumlichkeiten:

Burgbach-Saal: Mehrzwecksaal, Foyer, Office Herti-Forum-Saal: Mehrzwecksaal, Foyer, Office

Siehbach-Saal: Mehrzwecksaal, Office

Altstadthalle

Oberwil: Turnhalle/ MZS, Küche

#### 2. Verantwortlichkeit

2.1 Betriebsorgane Die Verwaltung obliegt dem Finanzdepartement der Stadt

Zug, Immobilien. Diese Abteilung nimmt Reservationen entgegen, erteilt Auskünfte, erlässt Weisungen und erstellt

die Verträge.

Die Hauswartinnen und Hauswarte überwachen die Einhal-

tung der Benützungsvorschriften, sind verantwortlich für die Übergabe und die Abnahme der Mehrzwecksäle und

betreuen die technischen Einrichtungen.

2.2 Meldepflicht Sämtliche Meldungen und Auskünfte im Zusammenhang

mit dem Saal sind an das Finanzdepartement, Immobilien,

zu richten.

#### 3. Benützervorschriften

#### 3.1 Reservation

Die Vergabe der Lokalitäten erfolgt in der Regel in der Reihenfolge des Gesuchseinganges.

Bei gleichzeitiger Anmeldung haben Organisationen, Vereine, Gesellschaften, Firmen und Institutionen mit Sitz in der Stadt Zug den Vorrang.

Beim Burgbach-Saal haben Wahl- und Abstimmungsdaten erste Priorität.

#### 3.2 Vertrag

Jede Reservation - mit Ausnahme derjenigen für Wahlen und Abstimmungen - wird mit einem Vertrag festgehalten.

#### 3.3 Mietzinse und Gebühren

Für die Benützung der Säle, Räume und für die Einrichtungen wird vom Finanzdepartement, Immobilien, eine Gebühr erhoben.

# 3.4 Reinigung

Normale und ausserordentliche Reinigungen erfolgen durch die Hauswartinnen und Hauswarte und werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Bei Benützung des Offices müssen Geschirr und benützte Geräte von der Veranstaltin / vom Veranstalter gereinigt werden. Die Abnahme und Kontrolle erfolgt durch die zuständige Hauswartin oder den zuständigen Hauswart.

# 3.5 Haftung

Die Benützerinnen und Benützer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Gebäuden, Mobiliar und Geräten verursachen. Die Haftung besteht ungeachtet des Verschuldens. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.

Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personenoder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten
verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für
Diebstähle. Allfällige Bewachungen und Versicherungen
sind Sache des Veranstalters. Im Übrigen richtet sich die
Haftung der Stadt nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten
vom 1. Februar 1979.

Ist die Benützung eines Saals aus technischen, betrieblichen oder anderen Gründen nicht möglich, ist die Stadt Zug weder verpflichtet Realersatz anzubieten, noch Schadenersatz zu leisten. Bei ausschliesslicher Benützung besteht für solche Fälle jedoch Anspruch auf Rückerstattung eines bereits bezahlten Benützungsentgelts.

#### 3.6 Benützungssperre

Haben Veranstalterinnen, Veranstalter oder Anlässe zu berechtigten Klagen Anlass gegeben, kann vom Stadtrat eine Benützungssperre verfügt werden.

#### 4. Bewirtung

#### 4.1 Office

Im Burgbach-Saal, im Herti-Forum-Saal und im Siehbach-Saal können, der Einrichtung entsprechend, kleinere Speisen zubereitet werden. Es ist jedoch untersagt, grössere Menus zuzubereiten.

Verpflegung und Getränke dürfen angeliefert werden.

#### 4.2 Geschirr

Zur Bewirtung im Bereich der Säle ist ausschliesslich Mehrweggeschirr zu verwenden. Das im Burgbach-Saal, im Herti-Forum-Saal, im Siehbach-Saal und in der Altstadthalle benützte Geschirr und die Geräte müssen nach Gebrauch vom Veranstalter gereinigt werden. Beschädigtes oder fehlendes Inventar wird in Rechnung gestellt.

### 4.3 Bewilligungen

Für den normalen gastgewerblichen Betrieb (inkl. Alkoholausschank) im Burgbach-Saal und auf dem Vorplatz liegt für die Zeit von 05.00 - 02.00 Uhr eine Bewilligung der Vermieterin vor, welche für alle Veranstaltungen an den Wochenenden (Freitag/Samstag) gilt. An den übrigen Wochentagen Vermietung bis 24.00 Uhr.

Für den normalen gastgewerblichen Betrieb (inkl. Alkoholausschank) im Siehbach-Saal liegt für die Wochentage Freitag und Samstag für die Zeit von 05.00 - 02.00 Uhr eine Bewilligung der Vermieterin vor, welche für alle Veranstaltungen gilt. An den übrigen Wochentagen werden die Räume bis 24.00 Uhr vermietet.

Für den Alkoholausschank im Herti-Forum-Saal und in der Altstadthalle ist eine Bewilligung beim Polizeiamt (T 041

728 22 33) einzuholen. Ausgenommen ist der unentgeltliche Ausschank alkoholischer Getränke im privaten, geschlossenen Bereich.

Im übrigen hat die Veranstalterin / der Veranstalter insbesondere folgende Bewilligungen beim Polizeiamt der Stadt Zug (T 041 728 22 33) einzuholen:

- Polizeistundenverlängerungen
- Lotterien (Tombola, Lotto usw.)

# 5. Polizeiliche Bestimmungen

# 5.1 Verkehrsmittel / Anlieferung

Die Veranstalterin / der Veranstalter hat den Besuchern die öffentlichen Verkehrsmittel zu empfehlen. Insbesondere hat er in Inseraten, Flugblättern, Plakaten etc. folgenden Text aufzunehmen: "Bitte öffentliche Verkehrsmittel benützen, keine Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten."

Die signalisierten Fahrverbote sind einzuhalten. Veranstalterinnen, Veranstalter und Lieferanten haben ihre Fahrzeuge nach dem Güterumschlag sofort wegzustellen. Beim Burgbach-Saal ist auf den Schulbetrieb, werktags bis 16.30 Uhr, Rücksicht zu nehmen.

Die Veranstalterin / der Veranstalter kann verpflichtet werden, für grössere Anlässe auf eigene Rechnung öffentliche Verkehrsmittel einzusetzen. Die Zuger Polizei kann verkehrspolizeiliche Auflagen erlassen.

#### 5.2 Lärmschutz

Es werden nur Anlässe bewilligt, die so durchgeführt werden können, dass keine Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft entstehen.

Zum Zwecke des Lärmschutzes kann das Finanzdepartement, Immobilien, weitere Auflagen erlassen.

### Ergänzung für den Siehbachsaal

Die beiden Räume des Siehbachsaals bieten Platz für maximal 50 - 60, respektive 25 - 30 Personen. Anlässe, welche diese Personenzahlen übertreffen, sind nicht gestattet. Ebenso dürfen aus Gründen von Lärmimmissionen keine Partys mit Disco- oder Tanzmusik durchgeführt werden. Die

einzuhalten.

5.3 Entsorgung

Die Veranstalterin / der Veranstalter hat Abfälle, die durch die von ihm durchgeführten Anlässe entstehen, auf eigene Rechnung sortiert zu entsorgen.

5.4 Brandschutz

Die Vorschriften bezüglich Brandschutz sind im beiliegenden Merkblatt geregelt. Dieses ist ein fester Bestandteil jedes Vertrages.

6. Inkrafttretung und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Benützungsverordnung vom 1. März 2001 aufgehoben.

Vom Stadtrat genehmigt am 14. Dezember 2004.

# Der Stadtrat von Zug

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Hausordnung bezüglich das Öffnen von Fenstern ist strikte

Christoph Luchsinger Arthur Cantieni